



Wechsel an der Verbandsspitze

Aufbruch ins neue Jahrtausend

Am 29. 3. 2001 eröffnete der Bundesvorsitzende des DRB Rainer Voss (VRLG Düsseldorf) im schönen Regensburg die Bundesvertreter-Versammlung (BVV). Da er schon zuvor erklärt hatte, nicht mehr für das Amt des Bundesvorsitzenden zu kandidieren, war es das letzte Mal, dass Voss eine BVV eröffnete. Nach neun Jahren gab er sein Amt an seinen Nachfolger Geert Mackenroth (PrLG Itzehoe) ab. Doch bevor es am Folgetag zur Neuwahl und damit zum Wechsel an der Führungsspitze kam, war zuvor einige Sacharbeit zu bewältigen.

Mackenroth berichtete über das Projekt Pebbÿ zur Feststellung der Arbeitsbelastung der Ri+StA. Der Bundesvorstand hoffe, dass als Ergebnis der Untersuchung realistische Zahlen für die Beurteilung der tatsächlichen Arbeitsbelastung der Richterinn-en vorliegen werden. Der Lenkungsausschuß, dem mit RinAG Bettina Leetz (Potsdam) auch ein Mitglied des Bundespräsidiums angehört, tagt für einen Zwi-

schenbericht am 23. 4. 2001 in Köln. Bis dahin sollen alle bisher erhobenen Zahlen vorliegen. Die das Projekt begleitende Unternehmensberatung Arthur Anderson führt die Untersuchung durch. Aus Sicht des Bundesvorstandes bestehe der Eindruck, daß die erhobenen Zahlen objektiv bewertet und nicht von vornherein die Untersuchungen im Sinne der Landesjustizverwaltungen geführt werden. Mackenroth erklärte, dass die Hoffnung bestehe, dass sich die Kolleginn-en insgesamt an der Erhebung beteiligen und die Zählkarten vollständig ausfüllen, damit wirklich realistische Zahlen vorliegen und der abschließenden Bewertung zugrunde gelegt werden können.

Wolfgang Fey (RAG Düsseldorf) berichtete als einer der „betroffenen Zeitaufschreiber“, daß sich beim AG Düsseldorf von 92 Kolleginn-en nur 49 an der Erhebung beteiligen. Es sei eine erhebliche Fehlerquote bei der Ausfüllung der Zählkarten festzustellen. Diesem Umstand sei bei eini-

gen Projektgerichten/-staatsanwaltschaften dadurch begegnet worden, dass eine Plausibilitätskontrolle nach Ausfüllung der Zählkarte angeschlossen wurde. Fey bemängelte, dass nicht nur von der Landesjustizverwaltung zu wenig Informationen vor der Durchführung der Untersuchung geflossen seien. Aus seiner Sicht sei es auch nicht förderlich gewesen, dass der DRB z. B. in der Richterzeitung nicht hinreichend über Pebbšy berichtet habe. Voss wies darauf hin, daß auch der DRiZ die notwendigen Informationen nicht rechtzeitig vorgelegen hätten, es aber auch Sache der Landesjustizverwaltungen sei, rechtzeitig und vollständig die betroffenen Kolleg-inn-en über die Untersuchung zu unterrichten.

MinDir. Netzer (BMJ) gab einen Überblick zum Stand der ZPO-Reform. Derzeit berate der BT-Rechtsausschuß den Gesetzesentwurf. Im Mai seien die 2. und 3. Lesung im BT vorgesehen. Der Bundesrat solle im Juni dem Gesetzesentwurf zustimmen, so daß die Reform am 1. 1. 2002 in Kraft treten könne.

Der ursprüngliche Regierungsentwurf sei teilweise überarbeitet. Die Zuständigkeit der OLG für die Berufungen in Zivilsachen solle nicht endgültig vorgeschrieben werden. Vielmehr sei eine Experimentierklausel eingefügt, so daß die Länder sich entscheiden können, wie sie für eine Übergangsfrist die Berufungszuständigkeit regeln wollen. Es habe Unsicherheit bestanden, welche Personalbedarfsauswirkungen die Verlagerung der OLG-Zuständigkeit für die Berufungen in Zivilsachen gehabt hätte. Auch die Auswirkungen auf das Prozeßverhalten der Bevölkerung seien nicht hinreichend bekannt.

Die Güteverhandlung solle nicht zwingend oder auf Antrag einer Partei durchgeführt werden. Nur wenn der Richter sie für erfolgversprechend halte, könne er sie durchführen.

Eine weitere Änderung bestehe darin, dass der Einzelrichter in der 1. Instanz nicht vom Streitwert, sondern vom Schwierigkeitsgrad des Rechtsstreites in sachlicher und rechtlicher Hinsicht nach einem Gesetzkatalog abhängig gemacht werden solle. Der Eingang erfolge zwar mit Zuweisung für den Einzelrichter. Die Übertragung auf die Kammer könne dann aber durch die Kammer beschlossen werden.

Das Berufungsgericht solle auch weiterhin vor der mündlichen Verhandlung durch einstimmigen Beschluß die Berufung zurückweisen können. Der Einzelrichter in der zweiten Instanz kann nach entsprechendem Gerichtsbeschluß auch ohne Einverständnis der Parteien bestimmt werden.

Der Prüfungsumfang des Berufungsgerichtes bleibe weiterhin beschränkt. Die Ergebnisse der ersten Instanz bleiben verbindlich. Wenn das Berufungsgericht jedoch ernstliche Zweifel an diesen Ergebnissen habe, könne es erneut in die Sachverhaltsaufklärung eintreten.

Nach den Ausführungen von Netzer verlas Voss den zu den Änderungen gefaßten Beschluß des Bundesvorstandes. Darin wurde begrüßt, daß zahlreiche Änderungsvorschläge des DRB im neuerlichen Gesetzesentwurf eingearbeitet worden seien, wengleich nicht alle Vorschläge Berücksichtigung fanden. Der Richterbund erwarte eine Personalbedarfsvermehrung, meine aber, daß die Praxis mit einer ZPO entsprechend des Entwurfes arbeiten könne. Die Experimentierklausel hinsichtlich der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte als ausschließliche Berufungsgerichte werde begrüßt. Die BVV stimmte diesem Vorstandsbeschluß mit großer Mehrheit zu.

**Wenn wir wollen, dass alles so bleibt,
wie es ist, müssen wir alles verändern !**

Als nächster Tagesordnungspunkt wurde dann der Stand der StPO-Reform aufgerufen. Auch hier schilderte Netzer (BMJ) den Stand der Überlegungen im BMJ. Es gebe derzeit keine Überlegung, den Rechtsmittelzug in Strafsachen zu verändern. Jedoch solle das Ermittlungsverfahren effizienter gestaltet werden. Wenn der Verteidiger im Ermittlungsverfahren Beweismittel benenne, solle ihm auch die Teilnahme an der Beweiserhebung im Ermittlungsverfahren zugestanden werden, wenn dadurch das Ermittlungsergebnis nicht gefährdet werde. Die Verwertbarkeit der im Ermittlungsverfahren erhobenen Erkenntnisse solle verbessert werden, wengleich der Amtsermittlungsgrundsatz auch insofern bestehen bleibe. Konkrete Vorschriften-Entwürfe liegen aber noch nicht vor. Des weiteren sollen konsensuale Elemente gestärkt werden. So solle ein Erörterungstermin im Zwischenverfahren eingeführt werden. Der Verteidiger solle zu Beginn der Hauptverhandlung ein Eingangsstatement abgeben können. Die Möglichkeit der Absprache (Deal) solle geregelt werden, wobei der Öffentlichkeitsgrundsatz und das Prinzip der Beteiligung aller Verfahrensbeteiligter einschließlich Nebenklage gewahrt werden müsse. Es seien auch beim Deal Strafzumessungsgesichtspunkte zu berücksichtigen. Eine vermehrte Möglichkeit des Einsatzes von Video und Tonband sei vorgesehen. Rechtsmittel sollten von einer zumindest im geringen Umfang vorhandenen Begründung abhängig gemacht werden. Die Besetzung des Berufungsgerichtes bei Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile solle erweitert werden. Auch die Strafrahmenzuständigkeiten werden überdacht. Die Pflichtverteidigungsnotwendigkeit müsse ggf. erweitert, die 10-Tages-Frist verlängert werden.

Sodann wandte sich die BVV einer vom Bundespräsidium vorgelegten Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechtes zu. Sie fasste nach teilweise intensiven Diskussionen u. a. die folgenden Beschlüsse: Eine generelle Verpflichtung der Gerichte, ein

Zehntel der Geldstrafe einer gemeinnützigen Einrichtung zuzuweisen, deren Zweck die Hilfe für Opfer von Straftaten ist, wurde nicht befürwortet (§ 40 a E-StGB). Ebenso wurde die Umrechnung von einem Tagessatz auf drei Stunden gemeinnützige Arbeit und die Ersetzung von zwei Tagessätzen durch einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe als nicht nachvollziehbar abgelehnt (§ 43 E-StGB), ebenfalls die Aufwertung des Führerscheinentzuges als Hauptstrafe wurde abgelehnt (§ 44 E-StGB). Die Ausdehnung des Fahrverbotes als Nebenstrafe auf sechs Monate wurde dagegen gefordert. Abgelehnt wurde die vorgesehene Einführung der Möglichkeit, die Vollstreckung kurzfristiger Freiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit zu ersetzen. Keine Zustimmung fand die vorgesehene Halbstrafenaussetzung für alle zeitigen Freiheitsstrafen im Falle der Erstverbüßung. Eine Erweiterung der Verwarnung mit Strafvorbehalt und deren Ausgestaltung als „Muß-Vorschrift“ fand ebenfalls keine Zustimmung. Die Anrechnung der Schadenswiedergutmachung durch den Straftäter dürfe nach Ansicht der BVV nur bis maximal zur Hälfte auf die Geldstrafe erfolgen und nicht zu deren komplettem Wegfall führen. Denn zur Schadenswiedergutmachung sei der Täter sowieso verpflichtet und die Wiedergutmachung lasse den Strafanspruch des Staates (§ 459 a, d StPO-E), nicht gänzlich entfallen. Die Einführung eines durch elektronische Maßnahmen überwachten Hausarrestes (elektronische Fußfessel) hielt die BVV für erwägenswert, wengleich eine Erprobung im Rahmen eines Modellversuches zunächst als erforderlich angesehen wurde. Die Einführung einer Verurteilung zur Schadenswiedergutmachung oder zur Zahlung von Schmerzensgeld als Hauptstrafe wurde abgelehnt, da es sich nicht um eine Strafe, sondern die Erfüllung einer zivilrechtlich bestehenden Verpflichtung handelt. Weiterhin lehnte die BVV die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als selbständige Hauptstrafe sowie die Strafaussetzung zur Bewährung bei Geldstrafen und die Aussetzung von Freiheitsstrafen über zwei Jahren zur Bewährung ab. Dagegen wurde eine Kodifizierung der *actio libera in causa* und auch die Einführung einer Einheitsstrafe bei Beibehaltung des Konkurrenzsystems befürwortet.

**Qualitätsmanagement muss das
gesamte Berufsleben des Richters und
des Staatsanwalts begleiten**

Sodann präsentierte Mackenroth die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Selbstverwaltung in der Justiz“. Zunächst beschrieb er die derzeitige Situation. Es bestehe ein erhebliches Konfliktpotential zwischen den Staatsgewalten. Die Gewaltenteilung sei wegen der Abhängigkeit von der Exekutive nicht stringenter durchgehalten. Die Justiz sei auch haushaltsrechtlich fremdbestimmt. Es werde immer wieder unzulässiger Druck auf Richter-inn-en ausgeübt. Dage-

gen sei mehr Eigenverantwortung für die Justiz zu fordern. Damit könnten interne Ressourcen freigesetzt werden und es werde mehr Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz wachsen. Auch sei die Politik dann nicht mehr für die Justiz verantwortlich. Der Verfassungsauftrag zur Gewaltenteilung werde somit voll wahrgenommen. Die Stärkung der Eigenverantwortung könne dadurch erreicht werden, daß die Justiz gleichrangig zur Exekutive und Legislative gestellt werde. Es müsse dann als Spitze der Justiz ein Justizverwaltungsrat gebildet werden. Dieser träge z. B. die Personalentscheidungen. Der parteipolitische Einfluß auf die Justiz könne dadurch verringert werden. Die Staatsanwaltschaften sollten auch zum Bereich der Justiz gehören. Die Generalstaatsanwälte sollten keine politischen Beamten sein. Ziel dieser Diskussion sei letztlich eine Qualitätssicherung und -steigerung.

Anschließend stellte Dr. Jan Grotheer (PrFG Hamburg) die Erfahrungen mit dem elektronischen Rechtsverkehr am Beispiel des FG Hamburg dar. Dort wurde einer Gruppe von 25 Steuerberatern und Rechtsanwälten gestattet, ihre Schriftsätze per E-Mail bei Gericht einzureichen. Die beim FG Hamburg gemachten Erfahrungen waren insgesamt sehr positiv. Jedoch wies Dr. Grotheer auch darauf hin, daß es hinsichtlich der Übersendung von Anlagen zu Schriftsätzen noch keine adäquate Lösung gebe. Diese müssen nach wie vor im Original eingereicht werden.

Zuletzt berichtete Angelika Peters (RinOLG Koblenz) über den Stand der Diskussion zur Reform der juristischen Ausbildung. Die JuMiKo habe sich nunmehr entschlossen, bei einem zweigliedrigen Modell – aufgeteilt in Studium und Referendariat – zu verbleiben. Jedoch solle die Anwaltsausbildung schon im Studium verstärkt wieder eingeführt werden. Die Wahlfachprüfung solle an der Universität erfolgen, wobei noch nicht klar sei, ob die Ergebnisse dieser Prüfung in der Endnote Berücksichtigung finden. Auch solle ein Diplomstudiengang eingeführt werden für Studenten, die keine Staatsberufe anstreben. Das Referendariat solle mehr Möglichkeiten zur Schwerpunktwahl bieten.

Abschied von Voss

Am 30. 3. 2001 fand dann vor der Neuwahl des Präsidiums (siehe Kasten) der öffentliche Teil der BVV statt. Bei seiner Verabschiedung als Bundesvorsitzender blickte Voss auf 28 Jahre Tätigkeit für den Deutschen Richterbund zurück, von denen er neun Jahre Verbandsvorsitzender war. Die Entwicklung des Richterbundes in den letzten 28 Jahren verglich er mit den Räumlichkeiten, die der Deutsche Richterbund in dieser Zeit gehabt hat – zunächst Kellerräume im LG Düsseldorf und nunmehr ein Haus in Berlin. Als denkwürdig und einen Meilenstein würdigte er die Rede von Helmut Leonardy am 5. 4. 1984, die

in der DRiZ nachzulesen es auch heute noch lohne. Dieser habe längst überfällige Worte gefunden und Ursachen für fehlende Vergangenheitsbewältigung und Konsequenzen für künftiges Verhalten aufgezeigt. Leonardy habe davor gewarnt, daß Politikerne in die Justiz Einzug halte, die bereits mitursächlich für die Manipulierbarkeit mancher Richter und Staatsanwälte in der NS-Zeit gewesen war.

Sodann erinnerte Voss an die Wiedervereinigung und die Diskussionen über die Kriterien, die für die Übernahme der Kolleg-inn-en aus der ehemaligen DDR in den Richterdienst geführt wurden. Er mahnte zur Zurückhaltung mit Urteilen über Biographien von Bürgern der DDR.

Besonders strich Voss die Gründung des Projektes zur Unterstützung der kolumbianischen Kolleg-inn-en heraus, die sich für die Durchsetzung des Rechtes einsetzen. Er rief eindringlich zur Unterstützung des Projektes auf, das aufgrund Spendenmangels auszulaufen drohe.

Ein weiteres wichtiges Ereignis sei die Stiftung des Menschenrechtspreises des DRB, der am 5. November d. J. zum sechsten Mal vergeben werde. Die Ursprünge für die Gründung lagen in der Beschäftigung mit der Kolumbienhilfe Richter-inn-en. Sie tragen wesentliche Verantwortung bei der Durchsetzung von Menschenrechten.

MUT! (Oder denkst Du, nur Helden können was tun?)

NICHT DUMM UND STUMM!

Zivilcour**RAGE GEGEN RECHTS**extremismus

Voss rief auf, Zeichen zu setzen, dass auch in Deutschland der Konsens für die Durchsetzung von Menschenrechten aufgekündigt worden sei.

Er erinnerte Voss an das Deckert-Urteil von Mannheim 1994. Zum ersten Mal habe der DRB seine Zurückhaltung aufgegeben, ein Urteil in der Öffentlichkeit zu kommentieren. Dies gehöre nicht zu den Aufgaben des DRB. Die in richterlicher Unabhängigkeit ergangenen Entscheidungen seien grundsätzlich zu respektieren. In diesem besonderen Fall sei jedoch die Grenze des Hinnehmbaren in unerträglicher Weise überschritten worden. Es habe deutlich gesagt werden müssen, was von einem solchen Urteil zu halten sei. Aber der DRB sei auch aufgerufen gewesen, die Frage nach der richterlichen Unabhängigkeit zu stellen. Trotz der notwendigen und harten Kritik an dem Urteil habe der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit verteidigt werden müssen. Eine Disziplinierung wegen eines konkreten Richterspruches verstoße eklatant gegen diesen Grundsatz.

Sodann wandte sich Voss aktuellen Themen und zunächst der ZPO-Reform zu. Er wiederholte die Ablehnung des Gesetzesentwurfes in der Fassung vom 6. 9. 2000, da er die Forderungen des DRB nicht erfüllt habe. Der Richterbund sei aber immer

Aus dem Inhalt

Bundesvertreter-Versammlung	1
– Tagungspunkte	2
– Reden	4
– Wahlergebnisse	10
<hr/>	
Aus der Arbeit des Vorstandes	10
Aus der StA-Kommission	10
Zur BVerfG-Entscheidung	13
<hr/>	
Leserbriefe	
– zur Abschaffung des politischen Beamten bei der GStA	13
– zur Rechtsstatsachenforschung	14
<hr/>	
PEBB§Y-Zwischenbericht	14
<hr/>	
Rechtsstatsachenforschung (Forts.)	15

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Werner Batzke (RAG); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin);
Dr. Martin Kessen (R); Lars Mückner (R);
Klaus Rupprecht (RAG); Axel Stahl (StA),
Gisela Wohlgemuth (RinOLG);
Manfred Wucherpfennig (VRLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigen:
Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Ulrike Niggemann
Telefon (0211) 7357-639, Telefax (0211) 7357-507,
Anzeigentarif Nr. 15
Vertrieb: Abos: Petra Wolf, Telefon (0211) 7357-155
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (0211) 7357-155
Fax (0211) 7357-891, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 23,- DM.
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf.

Titelbild: Rainer Voss und Geert Mackenroth in Regensburg

an einer Fortsetzung der Gespräche mit der BJMin interessiert gewesen, um zu akzeptablen Lösungen zu kommen. Daß nicht alle Forderungen durchgesetzt werden konnten, bedauere der Richterbund. Andererseits sei nicht zu verkennen, dass das BMJ eine Vielzahl der Vorschläge des DRB übernommen und in die jetzige Fassung des Gesetzesentwurfes eingearbeitet habe. Es bestehe auch jetzt noch kein Grund zum Jubeln, doch könne die Praxis mit der nun vorgeschlagenen Lösung arbeiten. Die Möglichkeit, dass im Wege einer Experimentierklausel Erkenntnisse darüber gewonnen werden sollen, ob die zunächst beabsichtigte flächendeckende Verlagerung der Berufungen gegen AG-Urteile zum OLG eine Verbesserung des Verfahrens für den Rechtssuchenden bewirke, begrüßte er. Er bemängelte aber, daß die Diskussionen zur ZPO-Reform nicht immer von Sachlichkeit geprägt gewesen seien.

„Die deutsche Demokratie ist tolerant, aber nicht blöd“ (Heribert Prantl)

– „hoffentlich irrt er nicht“ (Rainer Voss)

Danach wandte sich Voss dem zunehmenden Rechtsradikalismus zu. Allmählich scheine bei immer mehr Menschen die Erkenntnis zu wachsen, daß es so mit dem Rechtsradikalismus nicht weitergehen könne. Trotzdem werde noch immer zu viel geschwiegen und weggeschaut. Voss bemängelte, dass aus der Erkenntnis, welche verheerende Wirkung Gewaltdarstellungen auf Kinder hätten, noch keine Konsequenzen gezogen worden seien. Es müßten auch Strategien entwickelt werden, um den Rechtsextremen die Plattform Internet zu entziehen. Zumindest müsse die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem dort Angebotenem gesucht werden. Die strafrechtlichen Möglichkeiten seien begrenzt, es müßten deshalb andere Wege gefunden werden. Der Richterbund hat über seine Landesverbände und Bezirksgruppen Schulen und Jugendtreffs das Angebot gemacht, Richterinnen und Staatsanwält(e)-innen zu Vorträgen und Diskussionen einzuladen. Diese sollten sich mit der Wertvorstellung unseres Grundgesetzes beschäftigen und verdeutlichen, daß jeder Einzelne, gleich welcher Nationalität, Rasse, Hautfarbe oder Religion nach unserer Verfassung seine eigene, von anderen zu respektierende Identität hat, die es wert ist, geschützt zu werden und die unser Leben bereichert.

Auch die Justiz leiste ihren Beitrag im Rahmen der ihr gesetzten Möglichkeiten. Staatsanwälte und Richter hätten sehr wohl begriffen, mit welcher Qualität von Kriminalität wir es hier zu tun haben. Es gelte aber der Grundsatz, dass über seine persönliche Schuld hinaus kein Straftäter, auch kein Rechtsradikaler, zum Objekt gemacht werden dürfe. Der Strafrichter habe kein Exempel zu statuieren. Jedoch gehörten die Generalprävention, die Abschreckung po-

tentieller Täter und die Verteidigung der Rechtsordnung zu den legitimen Strafzwecken und den anerkannten Strafzweckungsgründen. Die Justiz müsse aber auch darauf achten, daß die Urteile verständlich seien. Das heiße, daß auch für den Laien nachvollziehbar erklärt werde, warum dieser Tatbestand und kein anderer festgestellt werden konnte und diese und keine andere Strafe angemessen ist. Die Bevölkerung müsse das Handeln der Strafjustiz verstehen können. Es dürfe nicht dazu kommen, daß sie diese als ungerechtfertigte Nachgiebigkeit gegenüber den Straftätern und unsicheres Zurückweichen vor dem Rechtsradikalismus interpretiere. Es bestehe ohnehin die Gefahr, dass durch die ständige Wiederholung der pauschalen Vorwürfe – insbesondere durch Politiker –, die Justiz sei zu lasch und zu langsam, Akzeptanzprobleme auftreten. Deshalb müsse die Justiz nicht nur ihrer Pflicht entsprechend handeln, sondern auch deutlich machen, daß das Strafrecht und die Strafen sich nicht zum Hoffnungsträger für die Lösung gesellschaftlicher und politischer Großprobleme eignen.

Mackenroth schloss die Versammlung mit der Erwartung auf das Wiedersehen im Herbst 2002 in Lübeck.

Er wolle das neue Amt in Kontinuität fortführen und wünschte entsprechend dem römischen Spruch am Holstentor: „Concordia domo, foris pax“!

Ansprache der Bundesjustizministerin Interessenvertretung ist kein Lobbyismus, sondern Arbeit am Recht

BJMin Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin erschien trotz des trüben Wetters – der Helikopter hatte wegen der schlechten Flugbedingungen auch kräftige Verspätung – mit sonnigem Gemüt.

Regensburg sei auch aus aktuellem Anlaß eine besonders glückliche Wahl für die Versammlung, da die kommunalen Vermieter schon seit Jahren älteren Mietern, welche aus der lange bewohnten Wohnung in ein Altenheim umziehen, aus sozialen Gründen die Kündigungsfrist freiwillig verkürzten. Eine entsprechende Regelung liegt nunmehr als Gesetzesentwurf zur Mietrechtsreform auch auf Bundesebene vor.

Für das nebenberufliche Engagement, welches bei der Interessenvertretung neben der ohnehin starken beruflichen Belastung erforderlich ist, dankte die Ministerin den Vertreter-inne-n der Staatsanwaltschaften und Richterschaft. Diese Form der Interessenvertretung sei kein Lobbyismus, son-

Das neue Bundespräsidium

In Regensburg wurden neu (wieder-)gewählt:

Geert W. Mackenroth, PrLG Itzehoe, Jhg. 50, Vorsitzender,

Christoph Frank, OStA Freiburg, Jhg. 55, stellv. Vorsitzender,

Angelika Peters, RinOLG Koblenz, Jhg. 52, stellv. Vorsitzende,

als weitere Mitglieder

Dr. Jan Grotheer, PrFG Hamburg, Jhg. 45,

Ursula Hammer, StAin Mosbach, Jhg. 61,

Elmar Herrler, ROLG Nürnberg, Jhg. 47,

Bettina Leetz, RinAG Potsdam, Jhg. 58,

Roswitha Müller-Piepenkötter, RinOLG Düsseldorf, Jhg. 50,

August-Wilhelm Marahrens, RLG Hannover, Jhg. 50,

Dr. Willi Tappert, RLSG Mainz, Jhg. 54,

Hanspeter Teetzmann, ROLG Oldenburg, Jhg. 57,

Joachim Vetter, stv. DArbG Nürnberg, Jhg. 57.

Wir wünschen dem neuen Präsidium eine erfolgreiche Arbeit!

dern Arbeit am Recht. Der DRB leistet eine große Unterstützung bei der Diskussion erforderlicher oder geplanter Gesetzesvorhaben, so z. B. bei bereits angesprochenen Reform des Mietrechts, des Sanktionensystems und der Modernisierung des juristischen Ausbildungssystems. Seit 1992/93 hat der DRB mindestens 13 „schwergewichtige“ Eingaben an den Gesetzgeber vorgelegt, zusätzlich zu dem letzten Gutachten der großen Strafrechtskommission des DRB betreffend die (zwischenzeitlich zurückgestellte) Änderung der StPO.

Der persönliche Dank der Ministerin galt auch dem scheidenden Vorsitzenden Rainer Voss. Sie hat ihn zunächst in Zusammenhang mit den sogenannten Kruifix-Entscheidungen (bspw. BverfG NJW 1995, 2477) und den Deckert-Prozessen (vgl. BGH NJW 1994, 1420 und NJW 1995, 340) kennengelernt, wobei Voss sich vehement für die richterliche Unabhängigkeit und gegen Urteilsschelte verwandte und auf die Möglichkeit verwies, den Rechtsweg zu beschreiten. Dabei hat er dem Bild des unabhängigen und dabei nachgiebigen Richters für die Bevölkerung sein Gesicht gegeben und war für die letzten acht Jahre eine allgemein bekannte Identifizierungsperson.

In Zusammenhang mit der durch den DRB vorgebrachten Einwendungen der letzten Jahre betreffend die Gesetzeslage wies die BJMin darauf hin, daß ein Eingehen auf sachliche Kritik keinerlei Schwäche ist, sondern ein Gebot der Vernunft. Die Beteiligung des DRB an Angelegenheiten der Rechtspolitik sieht die Ministerin als eine Bereicherung für alle Bundesjustizminister, die da kamen und sind. Der DRB beteiligt sich als moderne Institution an der Definition des Gemeinwohls und stärkt dadurch die Stellung der Dritten Gewalt in einer sich ändernden Welt, die durch Technisierung, Europäisierung und Wissenschaften einem permanenten Wandel unterliegt.

Ansprache von Paul Spiegel

Werteentwicklung und Widerstand

„Fremdenfeindliche Angriffe sind Angriffe gegen die Grundwerte unseres Staates und damit gegen uns alle.“

Auf Einladung des scheidenden Vorsitzenden des DRB Rainer Voss sprach der Präsident des Zentralrates der Juden in Deutschland, Paul Spiegel, zur BVV der Richter und Staatsanwälte in Deutschland. Seine lockere Haltung und freundliche Ansprache konnten jedoch nicht über die zahlreichen Sicherheitskräfte hinwegtäuschen, die Türen und Fenster des Saales bewachten, während parallel bereits das nähere Umfeld und das Tagungsgebäude durch Polizeikräfte untersucht und fortlaufend überwacht wurde.

Zunächst stellte Spiegel anhand der wachsenden Zahl der Juristen in Entscheidungspositionen in Verwaltungen und Behörden, aber auch in privaten Verbänden und Firmen sowie in politischen und legislativen Gremien die kritische Frage, ob Juristen die eigentlichen Herren in der Gesellschaft sind. Die Ergebnisse der Arbeit von Medizinerinnen und Juristen haben ihre existentiellen Bedeutungen für das Leben einzelner Menschen und ganzer Gruppen gemeinsam. Die Entscheidungen von Juristen sind nicht selten richtungweisende Signale für die Werteentwicklung einer ganzen Gesellschaft. Innerhalb der Gruppe der Juristen kommt den Richtern eine maßgebliche Rolle zu. Innerhalb einer sich wandelnden Gesellschaft bleiben die Personen der Beamten und Richter auch bei politischen Änderungen oft dieselben, wie dies auch beim Wechsel der Weimarer Republik in das Nazi-Deutschland der Jahre 1933 bis 1945 geschehen ist. Die Werte, welche Richter in den bekannten Unrechtsentscheidungen dieser Zeit angewandt haben, kamen oft aus einer bereits zuvor vorhandenen Werteethik, nicht plötzlich und von außen. Und genauso wie das NS-Regime nicht plötzlich über die vorhandenen

Werte der Gesellschaft gekommen ist, sei es auch nicht über Nacht verschwunden.

Die Haltung der Justiz zeige jedoch heute einen deutlichen Wandel zu einem gefestigten demokratischen Rechtsstaatsprinzip. Als eine von drei tragenden und dazu weitgehend unabhängigen Säulen des Staates trägt die Justiz eine ganz besondere Verantwortung gegenüber den Leitprinzipien der Verfassung: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ (Art. 1 GG).

In die Kritik gerate die Justiz immer, wenn verschiedene Gruppen der Bevölkerung mit Entscheidungen unzufrieden sind. Auch Spiegel teile bisweilen Unzufriedenheit mit Urteilen bezüglich politisch motivierten Straftaten und (relativ) maßvollen Sanktionen, weil in der Bevölkerung der Eindruck entstehen könne, es lägen lediglich „Lausbubenstreiche“ vor. Die notwendige generalpräventive Wirkung von gerichtlichen Entscheidungen sei aber bei Gesinnungsstraftaten nie zu vergessen.

**Menschenwürde heißt nicht nur,
zu essen und zu wohnen haben.**

**„Hab! Ihr die Blöße bedeckt, ergibt sich
die Würde von selbst“ (Schiller)**

Der Schutz der Menschenwürde beinhaltet auch den notwendigen Widerstand gegen einen Angriff auf diese Würde. Widerstand ist dabei Verteidigung sowohl gegenüber staatlichem als auch nichtstaatlichem Unrecht, was passiv oder aktiv geschehen könne. Faktische Verletzung der Menschenwürde zum Nachteil von Menschen anderer Hautfarbe, anderen Glaubens und anderer Nationalitäten sei in der Bundesrepublik Deutschland bittere Realität des Alltages. Keinesfalls liege eine für Medienzwecke dargestellte Übertreibung vor. Dies zu erkennen bedeute auch, sich zum Widerstand aufgerufen zu fühlen, denn fremdenfeindliche Angriffe sind Angriffe gegen die Grundwerte unseres Staates und damit gegen uns alle.

Insoweit appelliert Spiegel an die Organe der Bekämpfung rechtsextremer Straftaten und rassistischer Gewaltbereitschaft, das technisch Mögliche zu leisten, soweit die finanziellen Mittel reichen. Diese bereitzustellen sei notwendige Aufgabe der Politik. Der Beginn des Widerstandes gegen fremdenfeindliche Taten habe schon bei der Erziehung heranwachsender Generationen anzusetzen. Dabei geht es nicht um moralinsaure Vorwürfe über das Unrecht vorheriger Generationen – es geht nicht um Schuld, sondern um Verantwortung. Zur Verantwortung gehört es, aus der Geschichte zu lernen.

Mit Widerstandshaltungen (gegen Angriffe auf die Grundwerte des Staates) kann nicht abgewartet werden, bis der Rechts-

staat in einen Unrechtsstaat umgeschlagen ist und der Kampf nur noch mit schweren und schwersten Geschützen geführt werden kann. Mit der Gefährdung der Menschenrechte hat der einzelne bereits das Recht zum Widerstand innerhalb des Rechtsstaats. Eine Pflicht zu Gewalt besteht allerdings nicht.

Normale Instrumente des Widerstandes in unserer Zeit sind eine unerschrockene öffentliche Meinung, politische, soziale und kulturelle Kritik und eine wache parlamentarische Opposition. Dies ist Lebensprinzip eines demokratisch organisierten Volkes. Die Einheit des Rechtsdenkens und einer moralischen Theorie dürfe aber nicht auf Kosten der Freiheit des Glaubens und des Denkens und damit der Gewissensfreiheit anderer durchgesetzt werden.

Die Ethik des Pluralismus zu begründen, ist vornehmlich auch Aufgabe der Rechtspflege. Dabei ist Pluralismus nicht zu verwechseln mit Relativismus, Neutralismus, Indifferentismus oder gar Nihilismus. Vielmehr ist Toleranz gegenüber einer Fülle von Individualitäten zu bejahen. Achtung vor der Menschenwürde verlangt ihren Schutz – ohne Rücksicht auf Glauben oder Unglauben, ab Abstammung, Herkunft und Stand.

Wegen der exponierten Stellung der Richter tragen diese eine besondere Verantwortung in der Gesellschaft, denn deren Entscheidungen sind oftmals richtungweisend. Das Recht kann sich durch wirtschaftliche Macht und politischen Druck weder einschüchtern noch beeinflussen lassen. Vor der Justiz sind alle Menschen gleich.

Spiegel schloß seine Ansprache mit den Worten:

„Sorgen Sie mit dafür, dass Recht haben und Recht bekommen nicht zweierlei sind und die Menschen in unseren Land bei allen Veränderungsprozessen in dieser Zeit Stabilität und Kontinuität zumindest in der Rechtsordnung finden!“

Assessorentagung des DRB

Assessoren als Handelsreisende in Sachen Recht

Wie auch der Landesverband NW hat auch der Bundesverband des DRB dankenswerterweise den Assessoren ein Forum geboten, um die speziellen Probleme der Berufsanfänger im Bereich der Staatsanwalt- und Richterschaft zu erörtern. 15 Teilnehmerinnen trafen sich dazu am 29. März 2001 in Regensburg unter Diskussionsleitung des Mitgliedes des Bundespräsidiums RinAG Bettina Leetz (Potsdam) und berieten stellvertretend für (fast) alle Bundesländer die dort lokal auftretenden Besonderheiten. Lediglich Thüringen, Bre-

men und Hessen hatten keine Landesvertreter gestellt (wieso eigentlich: überhaupt keine Probleme? Oder so viele Probleme, daß eine Teilnahme nicht mit der Arbeit zu vereinbaren oder sonst opportun gewesen wäre?).

Die Versammlung stand unter den beiden großen Themen der a) mit Ortswechseln verbundenen Dienstleistungsaufträge („Abordnungen“) und b) Idealvorstellungen an die Ausgestaltung des Arbeitsplatzes der Zukunft.

Das Thema der „Assessoren ohne festen Wohnsitz“, die bis zur Verplanung die vakanten Dezernate innerhalb großflächiger Gerichtsbezirke besetzen, ist naturgemäß in Flächenstaaten von größerer Bedeutung als in Stadtstaaten (Hamburg kennt als größte Entfernung für eine Versetzung 13 km – beim OLG Hamm oder in Bayern können es schnell mehr als 200 km sein). Unterschiede gibt es auch in der Organisationseinheit, innerhalb derer Assessoren „verschubt“ werden: Teilweise verbleiben Assessoren vom Moment ihrer Einstellung innerhalb eines LG-Bezirks. In anderen Bundesländern sind die äußeren Grenzen der Tätigkeit der Berufsanfänger auch die des Bundeslandes (z. B. in Schleswig-Holstein). Auch die Art der Tätigkeit ist von Bedeutung für den notwendigen Wechsel: Während in HH und NW ein Laufbahnwechsel zwar theoretisch möglich, praktisch aber selten ist, werden in Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen nahezu alle Assessoren im Bereich der Staatsanwaltschaft eingestellt und wechseln erst später in den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Auch für Beförderungstellen knüpft man dort mehr an das Berufsbild des StA. In Sachsen-Anhalt ist der Laufbahnwechsel von Gericht zur StA die Regel. Teilweise besetzen Assessoren geteilte Dezernate, in einem Fall beispielsweise eine große Strafkammer beim Landgericht und ein Zivildezernat beim 40 km entfernten Amtsgericht ... aber niemand, dessen Verplanung in greifbare Nähe rückt, äußert sich dazu. Bloß nicht unangenehm auffallen!

Die kleinen, dezentral verwalteten Bezirke, in denen Assessoren eingesetzt werden, bringen insoweit offensichtlich weni-

ger Probleme für Berufsanfänger mit sich – von persönlichen Ausnahmen bei den für Personalentscheidungen zuständigen Stellen abgesehen.

Im Einzelfall oft unerträglich – aber anderswo ist es noch schlimmer

Die Liste der Mißstände, von denen die Assessorenvertreter berichten konnten, ist jedoch immens gewesen: In Rheinland-Pfalz beispielsweise reist jeden Morgen eine Assessorin aus dem Bezirk Frankenthal nach Kaiserslautern, Entfernung ca. 55 Kilometer für einen Weg. Aus Kaiserslautern fährt in Gegenrichtung ein Assessor zum Rhein, Entfernung ca. 65 Kilometer. Dem Ansinnen, die Stellen zu tauschen (Wege dann: zwei und 13 Kilometer), wurde eine kategorische Absage erteilt. Der Verdacht, dass es sich um persönliche Maßnahmen gegen eine der Personen handelt (der auch schon ein Austritt aus dem Dienst nahegelegt wurde, was jedoch scheiterte), liess sich nicht offiziell bestätigen.

Aus demselben Bundesland wurde in einem ähnlichen Fall berichtet, dass nach fünf Jahren (frühere Verplanungen sind nicht unbedingt die Regel) eine Planstelle einem Assessor mit Familie und Kindern an einem 130 Kilometer weit entfernten Amtsgericht angeboten worden ist – Konsequenz der Absage: *„Dann müssen Sie eben noch warten! – Der Anspruch auf eine frühere Verplanung ist jedenfalls jetzt erstmals weg.“* In der Zwischenzeit wurden in örtlicher Nähe andere Planstellen an dienstjüngere Kolleginnen ohne Familienbindung vergeben ...

„Dann und wann ein bisschen Courage“ (Th. Fontane)

Neben den üblen Bedingungen für Assessoren warten einige der neuen Bundesländer mit noch unzumutbareren Zuständen auf: In Mecklenburg-Vorpommern z. B. steht ein Amtsgericht, in welchem drei Richter sieben Pensen bearbeiten. Die Assessorin, die dorthin versetzt wurde, fand das aber gar nicht ungewöhnlich – schließ-

lich hatte ihre Kammer beim Landgericht einen Bestand von 850 noch nicht erledigten Sachen – faktischer Rechtsstillstand! Innerhalb dieser unzumutbaren Arbeitsbedingungen übernehmen dann natürlich die jungen Kolleg-inn-en die Dezernate, die für erfahrene Kollegen „unzumutbar“ sind – geteilt, gemischt, thematisch ungeliebt.

Nicht nur in Brandenburg lehnt der Präsident des Oberlandesgerichts jeglich Mit- oder Absprache bei Dezernatswechseln ab. In Schleswig-Holstein bildete sich auf Initiative einer Gruppe von Proberichtern ein Proberichterrat, welcher nach langem, mühsamem Bohren in dicken Brettern nunmehr bei Versetzungen durch die Personalgremien angehört wird. Gemeinsam mit den zuständigen Stellen erarbeitet dieser Proberichterrat Kriterien für Dezernats-Teilungen und Fahrten zu weit entfernten Dienstorten – zuvor ein völlig undurchschaubarer Prozeß. Um zu verhindern, dass neue Kolleg-inn-en plötzlich in Haftsachen Eildienst machen und am Wochenende über bis dahin völlig unbekannte Materie entscheiden müssen, werden interne Fortbildungen durch erfahrene Kollegen organisiert. Traurig an der Geschichte ist vor allem, dass die örtlichen Verbände des DRB etwas Vergleichbares nicht bewerkstelligt haben. Im übrigen: In Schleswig-Holstein dauert eine Verplanung bis zu sechs Jahre – es gibt zu wenig ausgeschriebene Planstellen bzw. einen zu großen Bedarf nach Verfügungsmasse, also zu wenige besetzte Planstellen.

Schön müsse aber wohl z. B. Baden-Württemberg oder das Saarland sein: Dort weist das Ministerium die Assessoren den Gerichten zu. Nach drei Jahren und drei Stationen wird in der Regel verplant, was in badischer Mundart heißt *„Die Richterin wird ständig“*.

Mehr Transparenz

Zusammenfassend wünschen nahezu alle jungen Kolleg-inn-en mehr Transparenz bezogen auf die Entscheidungen für Versetzungen, Teilungen und Zeitpunkt der Verplanung. Wenn teilweise denselben Personen mehr Versetzungen über große Entfer-

nungen zugemutet werden, anderen Kollegen immer nur einer Unterbringung unmittelbar an dem Gericht, bei dem sie auch nach kürzerer Zeit verplant werden, sieht das irgendwie dezent nach Willkür aus. Teilweise drängt sich auch der Verdacht auf, daß Personalpolitik durch unbequeme Versetzungen betrieben wird.

Ein Teilnehmer formulierte: „*Es gibt bei uns klare verfassungsrechtliche Verstöße gegen die richterliche Unabhängigkeit im Wege der Zwangsabordnungen.*“

Diejenigen Präsidenten, die Personalentscheidungen offenlegen, also die Kriterien für Versetzungen, Dezernatsteilungen, Verplanung etc., erleben jedoch offensichtlich eine höhere Akzeptanz ihrer Entscheidungen und damit eine bessere Motivation bei den (jungen) Kolleg-inn-en.

Träume von neuer Technologie oder von aktuellen Kommentaren? Der Arbeitsplatz der Zukunft muß flexibel sein.

Bei der Einladung, den Arbeitsplatz der Zukunft nach idealen Wünschen zu beschreiben, stand der Phantasie häufig der

Dringende Bitte

Weitere Unterstützung für die Kolumbienaktion des DRB!

1989 hat der Deutsche Richterbund zur Unterstützung der Witwen und Waisen von ermordeten Kolleg-inn-en in Kolumbien eine Hilfsaktion ins Leben gerufen. Nach wie vor werden in Kolumbien Richter und Staatsanwälte ermordet, nach wie vor fallen ihre Hinterbliebenen in tiefe wirtschaftliche Not und nach wie vor sind Kolleg-inn-en gezwungen, „unterzutauchen“ oder ins Exil zu gehen, um ihr Leben zu retten. Die Spendenaktion des Deutschen Richterbundes gab vielen von ihnen Hoffnung und Mut (vgl. den letzten Bericht von Rainer Voss in der DRiZ 1/2001).

Leider scheint das Leid der Kollegen hier in Deutschland in Vergessenheit geraten zu sein. Wenn nicht bald die Spendenbereitschaft wieder erwacht, wird eine der besten Initiativen des Deutschen Richterbundes ihre Arbeit einstellen müssen. Vielen Menschen, die ungeachtet der Gefahren für das eigene Leben und für ihre Familien für die Durchsetzung von Recht und Gesetz kämpfen, wird dadurch ein Teil der Hoffnung auf eine menschenwürdige Zukunft genommen.

Lassen Sie das nicht zu, sondern unterstützen Sie weiterhin die Stiftung des DRB: Spendenkonto von Misereor e.V.:

Kto.-Nr. 2014 Sparkasse Aachen, BLZ 390 500 00,

Verwendungszweck: Spende/Hilfe für Kolumbianische Richter/DRB

unzumutbare Ist-Zustand im Wege. Bevor Wünsche für die Zukunft bezogen auf neue Technologien überhaupt nur angedacht werden können, begehren viele Assessorinnen folgendes: Einen Schreibtisch ohne angebissene Ecken, aber dafür mit vier gleich langen Beinen zu haben, ein Fenster, welches sich öffnen läßt, einen Schrank, dessen Tür funktioniert, einen Kommentar, der nicht bei Entscheidungen des **Reichsgerichts** aufhört und auffallend in altdeutschen Lettern gesetzt ist . . . und vor allem endlich (wieder) genug Personal im Unterstützungsbereich!

Ansonsten besteht allgemein die Befürchtung, daß für jedes bißchen an neuer Technologie (vernetzte Computer, aktuelle Entscheidungen anderer Gerichte, funktionierende Faxgeräte, Computer mit Spracherkennung etc. pp) weiterhin Arbeitsplätze gestrichen werden, ohne dass die vorhandenen Technologien diesen Ausfall nur annähernd ausgleichen. Klar erkennbar ist in allen Bundesländern die Tendenz, den Dienst der Ri+StA mit dort nicht angesiedelten Aufgaben – vor allem mit umfangreichem Schreibwerk – weiter zu belasten.

Bei allen Träumen von der Zukunft – das Blättern im Gesetz mit einer Akte in der anderen Hand muß auch in Zukunft möglich sein. Es sind – wie immer – nicht immer die jungen Kollegen, die alles völlig elektronisch wünschen, sondern auch hier gibt es viele, die sich von althergebrachten Methoden und Arbeitsmaterial nicht verabschieden möchten.

Randbemerkungen anläßlich der BVV

Anmaßend!

Beim Fußball mag es ganz lustig sein, wenn jeder Zuschauer am Fernseher genau weiß, wie der Schiedsrichter „richtig“ hätte pfeifen müssen und, wo gerade von Pfeifen die Rede ist, wie diese „Pfeife von Stürmer das Ding hätte richtig rein machen müssen“ . . . wenn aber im Rahmen von gerichtlichen Entscheidungen alle immer alles besser wissen, dann ist das genau der Angriff auf die Unabhängigkeit der Gerichte, der die Akzeptanz der Entscheidungen in der Bevölkerung immer weiter sinkt.

Die Gründe für die richterliche Unabhängigkeit (soweit hinter ihr nicht in wenigen Einzelfällen Marotten und/oder Faulheit versteckt werden) müssen an dieser Stelle nicht erörtert werden: DRiZ und andere juristische Fachzeitschriften haben dies ausreichend erörtert. Ebenso bedürfen die Gründe, aus denen ein Vertreter der Staatsanwaltschaft (i. d. R.) bei seinen Entschlüssen und auch in der Sitzung völlig frei ist, welchen Antrag er stellen möchte, einer Begründung.

Naturgemäß ist aber nachher bei gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen immer (mindestens) einer unzufrieden – man träte sich sonst nicht vor Gericht. Wenn aber nach einer Gerichtsverhandlung in Presse, Fernsehen und Rundfunk Politiker aller Parteien und Rangordnungen sowie Vertreter von Interessenverbänden sich berufen fühlen, die Entscheidungen zu kommentieren („*In meinen Augen unmöglich, für die Bevölkerung nicht nachvollziehbar, dass da noch das und das rauskommen konnte . . .*“), aus der anderen Ecke „*Bluturteil! Völlig überzogen!!*“), und dann noch in der Fachzeitschrift zu lesen ist „*Mutige Entscheidung, gerecht im Einzelfall, aber völlig am Gesetz vorbei*“, dann ist das – bis auf die Kritik in der Fachzeitschrift, die die Vermutung der Sachlichkeit und guten Gründe für sich hat – nicht gut für die Verfassung des gesamten Staates.

Hier einige Beispiele für ungute Anmaßungen: Der Bayerische Staatsminister der Justiz, *Dr. Manfred Weiß*, verwehrt sich in seiner Ehrenbezeugung gegenüber den versammelten Staatsanwälten und Richtern in Regensburg aufs schärfste dagegen, dass z. B. Verurteilte nach der Hälfte der verbüßten Strafe auf Bewährung entlassen werden – das könne man häufig der Bevölkerung nicht erklären. „*Dann und wann [müsse] man auch ein bißchen Courage haben*“ – ja wozu denn? Um sich ein bißchen über § 57 Abs. 2 StGB hinwegzusetzen? Oder sind die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern eben alle falsch, und der Minister weiß es einfach besser? Hilft jedenfalls nicht gerade, die Akzeptanz unabhängiger gerichtlicher Entscheidungen in der Öffentlichkeit zu fördern . . .

Auch nicht viel besser im Endeffekt der Präsident des Zentralrats der Juden in Deutschland, *Paul Spiegel*: „*Gleichwohl gestatten Sie mir, zum Urteil im Düsseldorf-Prozeß [betreffend den Brandanschlag auf eine Synagoge durch zwei naturalisierte Ausländer] eine Anmerkung. Meine an der verhängten Bewährungsstrafe [für den einen, zur Tatzeit noch jugendlichen Täter] geäußerte Kritik hat überhaupt nichts mit politisch motivierter Strafrechtsverfolgung zu tun. In der Begrüßung meiner Kritik hatte ich deutlich darauf hingewiesen, dass die Präventivwirkung von Verurteilungen gänzlich ausgehöhlt wird, wenn Strafmaß und Tatmotive unangemessen auseinander liegen. Rückfälle – und dies beweist die Realität im deutschen Strafrechtsalltag – lassen sich zum großen Teil nur durch eine wirksame Abschreckung kombiniert mit pädagogischer Begleitung erreichen. Und dies hat überhaupt nichts mit Vergeltung, sondern nur mit dem berechtigten Anspruch [zu tun], sicher in diesem Land leben zu wollen, egal ob der Täter Jugendlicher oder Erwachsener ist.*“

Die Motive von Herrn Spiegel in allen Ehren, und die geteilte Abscheu vor politisch motivierten Straftaten vorausgesetzt: Zum Zeitpunkt der ersten Kritik an dem

Urteil des AG Düsseldorf lag die schriftliche Fassung des Urteils noch nicht vor.

Bezüglich der grundsätzlichen Kritik an der Möglichkeit, Freiheitsstrafen zur Bewährung auszusetzen, weil nach Überzeugung des Tatrichters die daraus resultierende Einwirkung auf den Täter noch ausreichend erscheint, soll an dieser Stelle nichts ausgeführt werden. Nur soviel: Staatsanwaltschaft und Gericht sind insoweit eben unabhängig.

Und die Möglichkeit, Freiheitsstrafen zur Bewährung auszusetzen, ist auch gegeben, wenn die Motive für eine Tat in jeder nur denkbaren Hinsicht unangemessen sind – ein Auseinanderfallen von Motiven und Strafmaß würde weit vorgelagerte Strafbarkeitsvoraussetzungen oder Gesinnungsstrafrecht erfordern. Und was die „generalpräventive“ Wirkung angeht: Sie ließ sich – zynischerweise – auch an Unschuldigen erzielen („*Schaut her, so wird es euch ergehen, wenn ihr . . .*“). Strafrechtliche Ent-

scheidungen knüpfen sich aber grundsätzlich an das individuell Vorwerfbare im rechtswidrigen Verhalten, und das ist ganz gut so und wohl überdacht.

Egal, was in der nächsten Instanz aus dem Düsseldorfer Verfahren wird: Wie gut, daß nicht jeder an der Entscheidung mitzuwirken hat.

Neue Geschäftsführerin des DRB in Berlin



Seit 1. März ist Uta Fölster Geschäftsführerin des Deutschen Richterbundes.

Uta Fölster (J a h r g a n g 1956) wuchs auf dem elterlichen Bauernhof in Aukrug/

Schleswig-Holstein auf. Nach dem Abitur begann sie ihr Studium der Rechtswissenschaft in Kiel. Es folgte 1980 die Referendarausbildung im Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts. 1983 trat sie als Richterin auf Probe in den Berliner Justizdienst ein.

Als Assessorin war Uta Fölster bei der Staatsanwaltschaft sowie beim Land- und Amtsgericht tätig. Nach der Ernennung auf Lebenszeit im Dezember 1986 arbeitete sie drei Jahre als Ermittlungsrichterin, sodann bis März 1991 als Vorsitzende einer Schöffenteilung beim Amtsgericht Tiergarten.

Vom März 1991 bis Februar 1996 war Uta Fölster Pressesprecherin der Berliner Justiz unter den Senatorinnen Prof. Dr. Jutta Limbach und Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit. Daran anschließend folgt die Tätigkeit als Pressesprecherin des Bundesverfassungsgerichts und persönliche Referentin der Präsidentin.

Im Juli 2000 wechselte sie als Geschäftsführerin zur Bundesrechtsanwaltskammer.

Unsere Mitglieder in den Bundes-Kommissionen

Der Bundesvorstand hat in Regensburg 12 Kommissionen eingesetzt.

Aus NRW wurden zu Mitgliedern gewählt: (StPO-, und Richteramtsrechts-Kommission ohne NRW-Mitglieder)

VRinLG Brigitte Kamphausen (43) aus Duisburg – Zivilprozeßrecht



RLG Christian Haase (51) aus Münster – Kleine Strafrechtskommission



RFG Ulrich Krömker (51) aus Münster – Besoldung



OStA Dr. Gisela Gold-Pfuhl (52) aus Duisburg – StA-Kommission



RFG – Axel Dabitz (44) aus Düsseldorf – Finanzgerichtsbarkeit



ROLG Dr. Peter Thurn (45) aus Köln – Kommission für Aus- und Fortbildung



VRLG Franzjosef Ploenes (62) aus Köln – Zivilrecht



VRLG Peter Vinzelberg (60) aus Düsseldorf – Besoldung



VRLAG Dieter Berscheid (58) aus Hamm – Arbeitsgerichtsbarkeit



VRLSG Dr. Thomas Sommer (48) aus Essen – Sozialgerichtsbarkeit



VRLG Johannes Nüsse (56) aus Dortmund – Große Strafrechtskommission



Vorbereitung der Landesvertreter-Versammlung

Der Geschäftsführende Vorstand bereitet am 7. 5. 2001 in Hamm die Landesvertreterversammlung in Krefeld weiter vor, die dort am 31. 8. 2001 stattfindet (s. Plakat).

Ein weiteres Thema war wiederum die PEBB§Y-Untersuchung, zu dem die Arbeitsgruppe des DRB einen Zwischenbericht erstellt hat, der den Mitgliedern des DRB in den Lenkungs- und Beiratsausschüssen zugeleitet wird. Leider muss entgegen den Feststellungen der Fa. Andersen, die erklärt, dass sie nur 1 % Fehlerquote bei den inzwischen überprüften Karten bemerken konnte, festgehalten werden, dass das Aufschreiben der Arbeitszeiten in den einzelnen Verfahrens- und Geschäfts-Karten und dort in den jeweiligen Rubriken mit erheblichen Fehlern belastet ist.

Zu dem weiteren Versuch, die Juristen-Ausbildung zu reformieren, hat die Arbeitsgruppe des Landesverbandes eine Stellungnahme erarbeitet.

Zum Thema „Eildienst der Gerichte und Staatsanwaltschaften“ läuft aufgrund der BVerfG-Entscheidung ein Berichtsauftrag des JM, bei dessen Auswertung geprüft werden wird, inwieweit zusätzlicher tatsächlicher („Handy/Fax“-Einsatz erforderlich erscheint und inwieweit das Personal aufgestockt werden muss – auch mit Rücksicht auf die Entscheidung des EuGH vom Oktober 2000 über die Anrechnung von Bereitschaftsdienst auf die Arbeitsbelastung.

Zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Abführung von 0,2 % Gehalt in einen Pensionsfond als Versorgungsrücklage liegt inzwischen eine gutachterliche Stellungnahme eines Kollegen aus der Finanzgerichtsbarkeit vor, die im nächsten RiStA-Heft in einer Zusammenfassung vorgestellt werden soll.

Darüber hinaus befasste sich der Vorstand mit Rechtschutzanträgen wegen der Nicht- oder verzögerlichen Auszahlung der

Kindergeldzuschläge durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung trotz der Entscheidung des BVerfG vom 24. 11. 1998 (vgl RiStA 5/99).

Landesvertreterversammlung

des Deutschen Richterbundes Landesverband Nordrhein-Westfalen,
im Parkhotel Krefelder Hof,
Uerdinger Straße 245, 47800 Krefeld

Freitag, 31. August 2001, 10.00 Uhr.

Gewinnabschöpfung im Strafverfahren

**Waffe des Rechtsstaates
oder Regressfalle?**

Referent: *Wilfried Mainzer*
Oberstaatsanwalt, Justizministerium NW

Grußworte:

Jochen Dieckmann
Justizminister des Landes NW

Geert W. Mackenroth
Vorsitzender des DRB-Bundesverbandes

Aus der StA-Kommission

Am 12. 3. 2001 tagte in Duisburg die StA-Kommission NW des DRB. Als Gäste nahmen der Landesvorsitzende Johannes Nüsse und StAin Beate Zuber (Krefeld) teil.

Frisch auf den Tisch erhielten die Teilnehmer-innen das BVerfG-Urteil vom 20. 2. 2001 – 2 BvR 1444/00 – zur „Gefahr im Verzug“ in Art 13 Abs. 2 GG. Dessen Begründung und insbesondere auch die Schwierigkeiten für eine Umsetzung in der Praxis, den Anforderungen des BVerfG an die Erreichbarkeit der Richter zu genügen, wurde lebhaft diskutiert. Dr. Hans Helmut Günter entschloss sich spontan, den wesentlichen, alle StAe-betreffenden Aspekt ihrer Objektivität aufzugreifen (siehe S. 12).

Nicht nur dieses Urteil wirft die Frage der Haftung von StAen auf. Das JMin NW ist zwar sicher, für StAe sei mit dem verstärkten Einsatz der gesetzlichen Instrumentarien der Vermögensabschöpfung kein besonderes Haftungsrisiko verbunden. Aber die Kommissionsmitglieder halten für wahrscheinlicher, dass StA-Kollegen aus Furcht vor einem Regress wegen fahrlässigen Fehlentscheidungen mit möglichen Millionenschäden eher nicht bereit sein werden, entsprechende Sonderdezernate zu übernehmen und im Einzelfall in ihrer Entscheidungsfreude gehemmt werden. Deshalb wird die Frage der Freistellung der StAe durch das JM von diesem Haftungsrisiko, hilfsweise eine entsprechende Grup-

penhaftpflichtversicherung, auch Gegenstand der nächsten Landesvertreterversammlung sein.

Auf Anregung des LKD Rolf Rainer Jaeger (LKA NW) werden Mitglieder der StA-Kommission an einer Fortbildungsveranstaltung des Polizei-Forbildungsinstituts „Carl Severin“ Münster mit Leitern von Kriminalkommissariaten zu Fragen der Qualitätsanforderungen der Justiz an die Polizei referieren und damit einen Beitrag zur weiterhin guten Zusammenarbeit von Justiz und Polizei leisten.

Die nächste Kommission-Sitzung findet am 30. 8. 2001 in Krefeld statt.

Sofort eine StAin oder einen StA zum BVerfG

Leserbrief

Der versteckte Sieg nach langem Kampf

In dem am 1. 1. 2001 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 12. 12. 2000 (GVBl. NW Nr. 53, 2000, S. 746) veröffentlicht, lautet Art. 1:

In § 38 Abs. 1 wird Nummer 5 gestrichen, die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

Dieser Zweizeiler dokumentiert in Wahrheit – wenn auch recht versteckt – einen Sieg des DRB nach einem jahrzehntelangen Kampf, das wird deutlich nach einem Blick in § 38 Abs. 1. Nr. 5 LBG a.F. Dort steht zu lesen:

„Die Landesregierung kann jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen. . . 5. Generalstaatsanwälte,“

zukünftig also nicht mehr. Allerdings weiß noch jeder Zeitungsleser in NRW, daß Mitte September 2000 der GStA in Düsseldorf Opfer seines rechtlichen Status als politischer Beamter geworden und die alte Fassung des LBG angewandt worden ist. Unmittelbar danach hat sich der Landtag eines Besseren besonnen und das LBG geändert.

Damit ist eine alte Forderung des DRB auch in NRW endlich erfüllt worden, nachdem schon vor vielen Jahren die Länder Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und das Saarland den Status des GStA als politischen Beamten abgeschafft und die Bundesländer Bayern, Bremen, Baden-Württemberg und Hamburg keinen StA als politischen Beamten gekannt haben. Nach den Nr. 30 und 31 der Leitlinien des DRB, die nach jahrelangen verbandsinternen Beratungen auf der Bundesvertreterversammlung in Kassel im November 1978 beschlossen worden sind, ist die Rechtstellung des StA grundsätzlich in Richtergesetzen zu regeln, durch eine Neufassung des 10. Titels des GVG zu stärken und die Unvereinbarkeit des Amtes des StA mit dem Status des politischen Beamten betont. Das rechtliche Verhältnis der in der Hierarchie obersten StAe zur Exekutive strahlt nämlich unzweifelhaft auf die diesen unterstellten StAe und deren Berufsbild ab und beeinflusst die Konturen dieses Amtes.

Auch wenn eine wohlbegründete Forderung des DRB in NRW erst nach so langer Zeit erfüllt worden ist, sollte dies Ansporn für den DRB, insbesondere aber für alle StAe in NRW sein, das weitere Anliegen der Leitlinien ständig offensiv und mit Nachdruck zu verfolgen: Die Änderung des Amtsrechts der StAe und die Reform des 10. Titels des GVG.

Dr. Hans Helmut Günter

reichende tatsächliche Anhaltspunkte einer strafbaren Handlung (§ 152 Abs. 2 StPO), so gebietet der Legalitätsgrundsatz eine weitere Aufklärung dieses Anfangsverdachts. Daß diese gesetzliche Verpflichtung die Neutralität der Amtsführung des Staatsanwalts beeinträchtigt, bestreite ich mit allem Nachdruck, zumal Staatsanwälte kraft Gesetzes gehalten sind „auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln“ (§ 160 Abs. 2 StPO) also unparteiisch, objektiv und voreingenommen vorzugehen. Das tun sie auch tatsächlich, wie sich unter Hinweis auf die Justizstatistik und die geringe Zahl der Anklageerhebungen gemäß § 170 Abs. 1 StPO im Vergleich zu der wesentlich größeren Zahl der Einstellungen deutlich belegen läßt. Der Untersuchungsgrundsatz und das Inquisitionsprinzip des § 160 Abs. 1 StPO, also die gesetzliche Pflicht, von Amts wegen die materielle Wahrheit zu erforschen, beeinträchtigt die Neutralität des StA im Ermittlungsverfahren genauso wenig wie die Objektivität des Richters in der Hauptverhandlung durch den Amtsaufklärungsgrundsatz des § 244 Abs. 2 StPO tangiert wird.

Wenn die Berufsverbände der Polizei aus dem genannten BVerfG-Urteil die eingangs erwähnten Konsequenzen für die Praxis der Justiz verlangen, fordere ich für die StAe der Bundesrepublik, alsbald eine/einen von ihnen zum Richter am BVerfG bestellen zu lassen. Nur so erscheint gewährleistet, zukünftig in den Beratungen ihre/seine frühere Amtsführung als StA-in anhand von Einzelfällen beispielhaft darzulegen, in die Formulierung der Entscheidung des höchsten Deutschen Gerichts die Charakteristika dieses Amtes besser einzubringen, mißverständliche Formulierungen zu vermeiden und den Senatskolleg-innen vielleicht sogar zu vermitteln, daß die Staatsanwaltschaft in der Vergangenheit oftmals die objektivste Behörde der Welt genannt worden ist.

Wenn dieser Traum in Erfüllung gegangen ist, steht auch zu erwarten, daß aus der Eingliederung der StA in die Justiz (BVerfG E 9/223, 228) und ihrer Zuordnung zur 3. Staatsgewalt gefolgert wird, daß sie bei Entscheidungen im Einzelfall weisungsunabhängig sein muß, also eine Unabhängigkeit im einzelnen Verfahren zu fordern ist.

Dr. Hans Helmut Günter

Kaum war das Urteil des BVerfG (2. Senat v. 20. 2. 2001 – NJW 2001/1121) zur „Gefahr im Verzuge“ in Art. 13 Abs. 2 GG verkündet, wurden Konsequenzen für die Praxis der Justiz gefordert. Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) sah in ihrer Presseerklärung vom 21. 2. 2001 ihre langjährige Forderung bestätigt, das BVerfG nehme endlich stärker die Gerichte in die Pflicht, rund um die Uhr für die Strafverfolgung erreichbar zu sein. Auch der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) sah „die Justiz vielerorts aufgefordert, grundsätzliche organisatorische Veränderungen vorzunehmen“ und behauptete, „die Organisation der Deutschen Justiz macht es, insbesondere in ländlichen Bereichen, jedoch vielfach unmöglich, eine richterliche Entscheidung in kurzer Zeit herbeizuführen. Teilweise sind entsprechende Eildienste nicht vorhanden, teilweise auf bestimmte Zeiten begrenzt. Die personelle Ausstattung ist oftmals völlig unzureichend“.

Das BVerfG betont den Richtervorbehalt zur Grundrechtssicherung des Art. 13 GG und ruft „die Gerichte – die einzelnen Ermittlungsrichter ebenso wie die für die Bestellung der Ermittlungsrichter und die Geschäftsverteilung zuständigen Präsidien“ zur Beseitigung von „Defiziten der Wirksamkeit“ des Richtervorbehaltes auf. Deshalb wird die bisher geübte Praxis im Bereich der Justiz wohl nicht beibehalten werden können, jedoch soll auf die zu erwartenden – personellen und sachlichen – Probleme, insbesondere der kleineren Amtsgerichte, hier ebensowenig näher eingegangen werden wie auf die plakativen Thesen der beiden Berufsverbände der Polizei. Auf die StAe bezogen ist in dem Urteil nämlich ein höchst bemerkenswerter Satz enthalten, den ich lieber nicht gelesen hätte, aber der die zukünftige Diskussion über das Berufsbild des StA und die Entwicklung seines Amtsrechtes beeinflussen und deshalb erwähnt werden muß. Im Urteil (S. 1122, li. Sp. u.) steht u. a. zu lesen: „Polizei und Staatsanwaltschaft genießen aber keine Unabhängigkeit und von ihnen kann – im Hinblick auf ihre Aufgabe, beim Verdacht von Straftaten den Sachverhalt zu erforschen (§§ 160 Abs. 1, 2, 163 Abs. 1 StPO) – auch nicht wie vom Richter strikte Neutralität erwartet werden“. Das Adjektiv „neutral“ und das Substantiv „Neutralität“ werden im Duden, das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd. 4, S. 1881, unter Hinweis auf das lateinische *neutralis* in der Wortbedeutung „keine der gegnerischen Parteien angehörend; nicht an eine Partei, Interessengruppe gebunden; unparteiisch“ erläutert und genauso üben StAe hierzulande ihren Beruf aus. Sie sind weder Sachwalter des Anzeigenden noch blindwütige, voreingenommene Verfolger eines Beschuldigten, sondern stets bemüht, die Verdachtsgründe kritisch und unparteiisch abzuwägen. Ergibt diese Überprüfung zu-

„PEBBŞY“-Zwischenbericht

Die Untersuchung Pebbşy der Fa. Arthur Andersen beschäftigt zumindest die betroffenen Staatsanwälte und Richter, letztlich aber alle Kolleg-inn-en wegen der möglichen Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung in der Zukunft. Die vom Landesverband eingesetzte Arbeitsgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, bei den Kollegen die auftretenden Probleme insbesondere auch im Hinblick auf ihre Auswirkung auf das Ergebnis der Auswertung zu ermitteln. Das Interesse des Richterbundes liegt naturgemäß auch bei der Frage, wie die festgestellten Zeiten später ausgewertet und bewertet werden.

Von den Andersen-Mitarbeitern kann zu dieser Frage keine Aufklärung erwartet werden. Sie haben in den Vorstellungsgesprächen für die Untersuchung stets erklärt, dass sie zur Bewertung keine Angaben machen können. Diese obliege später den Justizverwaltungen und gehöre nicht zu ihren Aufgaben. Ihnen gehe es allein um die reine Zeiterfassung.

Ob es für die Bewertung der Zeitangaben gleichwohl Vorgaben gibt, ist ebenfalls nicht erkennbar. Denn der Auftrag an die Fa. Andersen ist seinem Inhalt nach nicht bekannt.

Es erscheint somit besonders wichtig, aus Sicht der Betroffenen bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass die sich schon abzeichnenden vielfältigen Fehler, die wesentlich auf die unzureichende Ausgestaltung der Zeiterfassungskarten und der dazu gegebenen Erläuterungen zurückzuführen sind, nicht ohne Auswirkung bleiben dürfen. Die Fa. Andersen hat selbst von Anfang an festgestellt, dass die angegebenen Zeiten zu niedrig sind. Dies ist zum einen auf die Sorge der Betroffenen um negative Auswirkungen wahrheitsgemäß aufgezeichneter erheblicher Bearbeitungszeiten

auf ihre dienstliche Beurteilung zurückzuführen. Dabei mag diese Sorge durchaus in den meisten Fällen unbegründet sein. Das ändert aber nichts daran, dass sie vorhanden ist. Man fragt sich, ob nicht ein Zeiterfassungssystem hätte gewählt können und müssen, das dieses Problem ausschloss, bei dem etwa der Staatsanwalt und Richter selbst die Zeitkarten getrennt von der Akte aufhebt. Des Weiteren beruht die Aufzeichnung zu geringer Zeiten einfach darauf, dass die Staatsanwälte und Richter bei weitem zu streng mit sich selbst sind und jene Pausen, die notwendig einmal bei der Arbeit anfallen, kurze Zeiten von ein bis fünf Minuten, oft nicht als Arbeitszeit einbeziehen. Auch werden vielfach solche Zeiten, die für Telefonate, andere Unterredungen oder sonst anfallende Überlegungen aufgewendet werden, häufig mangels Vorlage der Akte „vergessen“. Diese Erscheinungen müssen sich nach Einschätzung der Arbeitsgruppe bereits bei den Probeläufen für die Untersuchung gezeigt haben. Es ist nicht erkennbar, warum nicht rechtzeitig Abhilfe geschaffen wurde. Dazu waren die Probeläufe doch wohl bestimmt. Das Eilinteresse der Justizverwaltungen dürfte dem unter Berücksichtigung der Stellung als Dienstherr, der auch die Belange seiner Bediensteten zu beachten hat, nicht entgegenstehen.

Letztlich hat sich daneben als Hauptproblem erwiesen, daß die reine Erfassung des Ist-Zustandes bei der Belastung bedenklich erscheint, wenn sie dazu führen soll, diesen zum Normalzustand zu erklären und festzuschreiben. Hier ist es Aufgabe der Justizminister, zu berücksichtigen, daß die Rechtssuchenden – bezogen auf die Arbeit der Gerichte – und die Allgemeinheit – bezogen auf die Arbeit der Staatsanwaltschaften – nicht

nur ein Recht auf schnelle Erledigung haben, sondern auch ein solches auf bestmögliche und sorgfältige Bearbeitung. Beide Anliegen stehen sich gelegentlich wenig vereinbar gegenüber. Derzeit muss angesichts der Vielzahl der einzelnen Fälle die Sorgfalt oft hinter der gleichfalls wichtigen Schnelligkeit zurückstehen. Das macht diese Art der Bearbeitung aber nicht richtig. Festzustellen ist stattdessen, welcher Arbeitsaufwand nötig ist, um beiden Anliegen angemessen Rechnung zu tragen. Auch hierauf will die Arbeitsgruppe hinwirken.

Der bisher zusammengestellte Zwischenbericht konnte rechtzeitig vor der Sitzung des Lenkungsausschusses am 23. April 2001 den Vertretern der Richterbundes sowie der Richterschaft in NRW übermittelt werden. Zum Ende der Zeiterfassung werden die Ergebnisse noch einmal in vollständiger und überarbeiteter Form vorgelegt.

Es gibt nochmal Arbeit.

Alle Akten des laufenden Dezernats müssen dem Ri/StA vor dem Ende der Zählung nochmals vorgelegt werden. Denn es fehlen in den Verfahrenskarten oft Angaben im Kopfbereich (Gutachten/C 4), also zur Schwere der Verfahren, und die Addition der Zeiten ist zu überprüfen. Insbesondere bei versandten Akten sind oft die Bleistift-Notizen im Retent nachzuvollziehen. Oder es fehlt gar die Verfahrenskarte, die auch bei fehlender Klagebegründung nach Mahnbescheid anzulegen war, bis zur Vorlage zur Verfügung „Kasten/Weglegen“. Erst danach gilt die Anschlusskarte.

Berichterstattung zum Thema „Justizforschung“ in RiStA-Heft 1/2001.

Das Justizministerium NW nimmt Stellung:

Es ist sicher richtig, immer wieder die Gretchen-Frage der Rechtsstatsachenforschung zu stellen, was die Forschungsergebnisse für die Praxis bringen. Wenn RiStA in dem kommentierenden Beitrag mit der Überschrift „Die Umsetzung wird derzeit geprüft“ mit Blick auf einzelne Forschungsvorhaben in pauschaler Weise die Schlußfolgerung zieht, die Ergebnisse seien unzureichend umgesetzt worden, wird damit insgeheim unterstellt, dass jedes Forschungsergebnis ohne weiteres zum Nutzen der Praxis realisiert werden könne.

Schon mit Blick auf die erheblichen Kosten rechtsstatsächlicher Forschungsvorhaben überprüft das Justizministerium akribisch Empfehlungen und Vorschläge der Wissenschaftler darauf, ob und inwieweit

sie umgesetzt werden können. Überdies wird großer Wert darauf gelegt, projektbegleitende Arbeitsgruppen einzurichten und die Praxis zu beteiligen, um deren Bedürfnisse möglichst frühzeitig in die Untersuchung einzubringen und durch einen ständigen Dialog praxis- und anwendungsorientierte Ergebnisse sicherzustellen. Auch wenn einzelnen Vorschlägen und Empfehlungen der Gutachter nicht immer gefolgt werden kann, konnten viele Forschungsergebnisse – worauf auch RiStA zu Recht hinzuweist – zum Nutzen der Praxis umgesetzt werden.

Was die mangelnde Information der Richterschaft über die Forschungsprojekte und deren Ergebnisse angeht, haben die fachlich betroffenen Richter- und Personal-

vertretungen an den die Forschungsvorhaben begleitenden Arbeitsgruppen teilgenommen. Sowohl der nachgeordnete Geschäftsbereich als auch die Richter- und Personalvertretungen sind regelmäßig über die Ergebnisse der Forschungsprojekte informiert worden.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang noch zwei Anmerkungen: Der in der Kommentierung erwähnte Forschungsbericht zum Thema „Justiz und Nationalsozialismus“ ist als Band 3 der Schriftenreihe „Juristische Zeitgeschichte“ des Justizministeriums bereits 1995 veröffentlicht worden.

Außerdem ist die Kurzfassung des Abschlußberichts zum Forschungsprojekt „Die nordrhein-westfälische Justiz und ihr Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit“ schon im Juli 2000 in das Internet-Angebot des Justizministeriums (www.jm.nrw.de) eingestellt worden.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Clausen

„Kooperation und Führung – Stile und Praktiken an Amts- und Landgerichten in NRW“

A. Darstellung des Forschungsvorhabens:

In der Zeit von April 1991 bis März 1994 untersuchte Prof. Dr. Soeffner (Fernuniversität Hagen) Organisationsstrukturen, die Mentalität der Mitarbeiter sowie Führungs- und Motivationsstile in ihrer wechselseitigen Beeinflussung. Untersuchungsfeld waren ein kleines, zwei mittlere und ein großes Amtsgericht sowie ein großes und ein mittleres Landgericht in NRW. Interviewpartner waren Beschäftigte aus allen Geschäftsbereichen, Anwälte, Rechtsuchende und Pressevertreter. Das Gutachten umfasst 121 Seiten. Es können daher nur die wichtigsten Gesichtspunkte dargestellt und in Beziehung zum augenblicklichen Zustand der Gerichte gesetzt werden.

Fragen des Forschungsteams z. B. zu Führungsstil, Zusammenarbeit mit Kollegen, Arbeitsbedingungen, Ausstattung und baulichem Zustand der Gerichte ergaben als zentrale Aussagen:

- im richterlichen Bereich kooperativer und informeller Umgang miteinander und mit der Behördenspitze
- zwischen Verwaltung und nichtrichterlichen Beschäftigten hierarchisch-formalbürokratische Beziehungen.

Die Gruppe der Richter erscheint in der Untersuchung als einträchtig-homogen, dem Präsidenten oder Direktor partnerschaftlich verbunden, zufrieden, motiviert und selbstbewusst.

Das Gegenteil wird bei den nichtrichterlichen Mitarbeitern festgestellt:

- Informationen über Führungsentscheidungen erhalten sie nicht;
- stattdessen bekommen sie Weisungen, die nicht begründet werden.
- untereinander herrscht Reserve und geringe Bereitschaft, bei Engpässen einander beizuspringen.

Folge dieses Befundes: Motivationsverlust, Zusammenbruch des Selbstwertgefühls, Renitenz oder Resignation. Die „Verelendung des gerichtlichen Milieus“ durch miserable Ausstattung mit Arbeitsmitteln und durch Unterbringung in Bruchbuden verstärkt diese fatale Entwicklung noch.

Doch es gibt ein Heilmittel: Das Team! Eingebunden in den Kreis seiner Helfer lernt der Richter den Wert seiner täglichen Anwesenheit und Ansprechbarkeit im Gericht kennen. Er kann dann und soll seine Mitarbeiter organisieren, führen und motivieren. Er hilft so, die Kluft zwischen rich-

terlichem und nichtrichterlichem Bereich zu überbrücken, „denn er vertritt die Interessen der nichtrichterlichen Mitarbeiter seines Teams auch gegenüber der Geschäftsleitung und Führungsebene“.

In bemerkenswerter Weise hebt das Gutachten hervor, was nicht als Lösung der anstehenden Probleme dienen kann, nämlich die ungeprüfte Übernahme von „Strukturen der freien Wirtschaft“: „Der öffentliche Dienst und damit auch die Gerichte haben andere, vor allem allgemeinere Sozialverpflichtungen als ein Wirtschaftsunternehmen. Rechtsprechung als gesellschaftliche Aufgabe und als staatliche Verpflichtung kann weder mit der Produktion einer Ware, noch mit dem Angebot einer Dienstleistung auf dem freien Markt gleichgesetzt werden.“

Daher wäre auch die Einführung eines reinen Leistungsprinzips für die Kooperation und Führung der Mitarbeiter ein gänzlich untaugliches, weil nicht zur Aufgabe der Rechtsprechung passendes Instrument der Personalführung . . .

Akkordzulagen oder Erfolgsprovisionen untergraben den Anspruch nach Unabhängigkeit, Gleichbehandlung und Gerechtigkeit . . .“ (S. 106).

Solche von Ausgewogenheit und weiser Zurückhaltung zeugenden Töne hört man heute, nach fast 10 Jahren, nicht mehr. Dafür ist Rechtsprechung wieder „Produkt“ und Justiz „Dienstleistungsunternehmen“.

Der Grund hierfür ist offensichtlich! Es soll einem neoliberalen, rücksichtslosen Sparkonzept der Boden bereitet werden, von dem manche Politiker in der für sie typischen, ideologisch vergrößernden Denkweise glauben, dass es in der freien Wirtschaft so üblich sei. Dabei obwalten dort längst differenzierende Betrachtungsweisen und nur die schlechtgeführten Unternehmen sparen sich an den Rand der Funktionsfähigkeit.

B. Kritik der Untersuchung:

So verdienstvoll der Forschungsansatz ist, so müssen doch Bedenken gegen Untersuchungsmethode und -ergebnis erhoben werden.

a) Methode:

Die Basis der Erhebungen war zu klein. Sechs Gerichte (wo? Verteilt über das ganze Land oder nahe beieinander? Etwa nur in einem OLG-Bezirk?) reichen für eine wirklich repräsentative Untersuchung

nicht aus. Es dürften zu sehr örtliche Besonderheiten durchgeschlagen haben. Gerade was den Führungsstil angeht, prägt auch das zuständige OLG das Verhalten der nachgeordneten Führungsinstanzen.

Landschaftlich gebundene Mentalitäten spielen ebenfalls eine nicht geringe Rolle.

Überzeugender wäre eine Befragung in mindestens der doppelten Anzahl der Gerichte gewesen, möglichst auf drei OLG-Bezirke verteilt.

b) Feststellungen:

Es fällt auf, dass die Richterschaft nur ganz pauschal bewertet wird. Unterscheidende Feinbeobachtungen fehlen. Keinesfalls sind die Richter eine in sich geschlossene, vor Eintracht und Zufriedenheit nur so strotzende Gruppe. Es gibt natürlich verhärmte Einzelgänger, Bewohner ökologischer Nischen, die für keinerlei Belange – außer den eigenen – ansprechbar sind, aber auch Machtzusammenballungen sogar mit politischem Einschlag, die durchaus eine Verwaltung paralisieren können. Mancher Präsident oder ein Direktor tanzt am Gängelband des Präsidiums und ein wichtiger Teil seiner Beschäftigung besteht darin, den jeweiligen Willen seines Präsidiums zuverlässig zu erkunden, auf dass er keine Abstimmungsniederlage erleide. Kein Wort von den Interessengegensätzen zwischen den verschiedenen richterlichen Fachbereichen (Zivilrecht, Strafrecht, FG), die vornehmlich in Präsidiumswahlkämpfen aufbrechen!

Genauso wenig wird erwähnt, dass Richter gar nicht bereit sind, in einem Team die Führung mit Weisungsbefugnis und wenigstens beschränkter Disziplinargewalt zu übernehmen. Insoweit macht das Gutachten die Rechnung ohne den Wirt! Dass die Schar der Richter nicht so einheitlich ist, wie der Gutachter sie sehen will, gibt er mittelbar selbst zu, indem er Richtertypen beschreibt, die er grundsätzlich für teamfähig hält, und solche, die es nicht seien.

Es muss auch angemerkt werden, dass das informelle (mitteilsame) Verhalten der Verwaltung auch den Richtern gegenüber stark verbesserungsbedürftig ist.

Neben Präsidenten und Direktoren, die vorbildlich informieren, gibt es Verwaltungen, die verschwiegen wie ein Geheimbund sind.

Eigentümlich ist, dass zwar die Wachtmeister als eine besondere – zufriedene – Gruppe wahrgenommen sind, nicht aber die aufstrebende und selbstbewusste Kategorie der Rechtspfleger, die in den bereits verwirklichten Voll-Teams (wie inzwischen bei InsO belegt werden kann) die leitende Rolle spielen.

Wenn über Struktur- und Funktionsweise der Teams nachgedacht wird, hat man schon genau zu überlegen, wie der Rechtspfleger „eingebaut“ wird.

Noch ein Wort zum übrigen nichtrichterlichen Dienst, der „distanziert, teilnahms-

los – und damit verantwortungslos – seiner Arbeit gegenübersteht“ (S. 107).

Keineswegs übernimmt der K- und B-Dienst freudig erregt neue Aufgaben und frohlockt über seine dann wachsende Bedeutung. Wenn er mehr Verantwortung tragen soll, will er dafür Bares „auf die Krallen“ (Originalton Mitarbeiter) sehen! Genau das verweigert der Staat aber.

Mit anderen Worten: Die Umstrukturierung des Justizdienstes kann nicht ohne Umbau des Gehalts- und Tarifsystems einhergehen. Die Laune hebt allein der Klimperklang von Geld, nicht der Aufgabenzuwachs!

Fazit:

Das nahezu 10 Jahre alten Untersuchungsergebnis hat wegen der aufgezeigten Ungenauigkeiten und seither fortgeschrittener Entwicklung nur noch eingeschränkte Aussagekraft. Es hat aber wertvolle Anstöße gegeben auch in Richtung Budgetierung und Schulungen in „Organisation und Personalführung“.

Vorschlag:

Die bereits arbeitenden Teams auf möglichst breiter Grundlage untersuchen (Struktur, Effizienz, Aufgabenverteilung und Zufriedenheit) und Verbesserungsvorschläge aufnehmen!

Letzte Meldung

Tagesordnung

**der Landesvertreterversammlung
am 31. August 2001
in Krefeld**

1. Tätigkeitsbericht des Geschäftsführenden Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2001
6. Nachwahl zum Geschäftsführenden Vorstand
7. Bericht über die Sitzung der Assessorenvertreter/innen der Bezirksgruppen am 30. 8. 2001
8. Staatsanwaltsfragen
9. Schuldrechtsmodernisierungsgesetz
10. Bericht zu „Richter und Staatsanwalt in NRW“ (RiStA)
11. Umstellung des Mitgliedsbeitrages auf Euro
12. Verschiedenes

Aus dem Internet

Lexikons

www.roche-lexikon.de

Online-Lexikon medizinischer Fachbegriffe

www.networkworld.de

Lexikon zu Fachbegriffen der Kommunikationstechnik unter knowledge, Online-Lexikon

www.eifler.com/currency/indexq.shtml

Währungsrechner aktuell

Wir gratulieren zum Geburtstag: Juli/August 2001

Zum 60. Geburtstag

1. 7. Reiner Capito
5. 7. Hans-Hubert Schmitt
7. 7. Dr. Bruno Terhorst
10. 7. Dr. Georg Linden
16. 7. Alfred Klimmer
18. 7. Gerd-Rainer Lorenz
27. 7. Heinz-Guenther Jansen
Dr. Herbert Schäfer
18. 8. Hans-Peter Hahn
31. 8. Rolf Hucklenbroich

Zum 65. Geburtstag

14. 7. Ibo Minssen
17. 7. Theodor Schulte
25. 7. Günter Draebert
26. 7. Dr. Dieter Grannemann
30. 7. Otto Nohlen
31. 7. Erika van Laak
20. 8. Klaus Urselmann

Zum 70. Geburtstag

6. 7. Armin Opitz
19. 8. Dr. Ingrid Biddermann

Zum 75. Geburtstag

26. 8. Friedrich Halbach

und ganz besonders:

1. 7. Alfred Lange (83 J.)
4. 7. Dr. Paul Krahforst (76 J.)
7. 7. Bruno Peters (79 J.)
16. 7. Hubert Deppe (93 J.)
17. 7. Dr. Friedrich Wernscheidt (76 J.)
Dr. Helmuth Wilimzig (86 J.)
22. 7. Dr. Wilhelm Verspohl (93 J.)
23. 7. Heinz Pack (82 J.)
Werner van Genabith (76 J.)
27. 7. Horst Schulze-Wenck (88 J.)
28. 7. Horst Stolper (80 J.)
29. 7. Matthias Schwalb (77 J.)
Klaus Tintelnot (80 J.)
30. 7. Dr. Alfons Michels (77 J.)
2. 8. Harald Tielker (91 J.)
4. 8. Dr. Rudolf Buschmann (77 J.)
7. 8. Otto Vehmeyer (85 J.)
9. 8. Dr. Erwin Brune (78 J.)
Hermann Donner (78 J.)
12. 8. Dr. Wolf Recktenwald (84 J.)
16. 8. Ulrich Bosch (86 J.)
17. 8. Dr. Wilhelm Sirp (83 J.)
19. 8. Richard Lossen (90 J.)
28. 8. Wolfgang Thoenes (88 J.)